

Liebe/r Leser/in, Begriffserklärungen finden sich unter folgendem Link:

<http://www.katzbach.com/images/stories/pdf/Briefprokoll-Erklarungen.pdf>

13.

Kauf p[e]r 800 f und 4 f. Leykauf

H[an]s Georg Bauer von Katzbach unter Einver= ständnis Margaretha dessen Eheweib, wel= che wegen kränklichen Umständen sich anhero nicht begeben köne, und deswegen in ihrem Namen Peter Feiner Insaß, und Schneider Mr= von Katzbach abgeordert hat, be= kennt und verkauffet mit Consens des Chl. [churfürstlichen] Pflegamts Waldmünchen, die seit dem 20ten Aprill 1771 erbrechtsweis ingehabte Sölden alda mit all ihren rechtl:[ichen] Ein und Zugehörungen zu Dorf und Feld nichts hie= von besondert noch ausgenohmen, wie er solche ingehabt, genutzt und genossen hat, von welcher jährlich dem besagt Chl. Landgericht zu Georgi, oder Michaeli 47 xr 2 d: Zins und ½ Faß[t]nacht Henn

dann, 1 Tag Mähen, 1 Heugen, 2 Schneiden, und 1 Tag Hacken Scharwerch ver= richt, oder das Geld dafür bezahlt werden muß, den auch in übrigen aldahie mit der Mannschaft, Reiß, Steuer, Scharwerch zum Schloß, auf begebende Veränderung mit dem zehenden Pfening Handlang unterworfen, und beÿgethann ist, seinen eheleibl. Sohn Peter Bauer noch ledig, doch allschon volljähr: Standts, all dessen Erben, Freund und Nach= kommen um 376 f. dann absonderlich 2 Mehn= oxsen, pr 90 f. 1 jährling pr 10 f. 1 Schaaf 4 f. 1 ½ Wagen samt Zugehör 60 f. 1 Pfening 7. 1 Eiden 3 f. 1 Schubkarn 3 f. 1 Holzschlit= ten 1 f. 1 eiserner Höllhafen 5 f. 1 Halm= stuhl samte Messer 8. f. dem samentl: Hausrath 40 f. 60 Fartl Tunget 30 f. 2000 Legschindl 10 f. 3 Sagschrött 4 f. 4 Klaffer Brennholz 4 f. dem Winterbau auf dem Feld 70 f., den Samen auf dem künftigen Somerbau als Weiz 1 Metzen

14.

das nöttige Somerkorn, Gersten 2 Metzen und Haaber 7 ½ Metzen pr 22 f. 1 ½ Schober Strohe 22 f. 4 Fuder Heu 30 f. 1 Riflkampen 1 f. welche Dareingabs Posten zusammen be=

tragen 424 f. mithin in einer Summa pr
800 f. und 4 f. Leykauf

An diesen Kaufschilling verspricht der Käufer zur Angabsfrist heut paar bey Gericht zu erlegen 350 f. und so gehen ihnen 50 f. zum bewilligten Heurathgut ab trift 400 f. und die übrige 400 f. entgegen in jährl 15 f. Nachfristen zubezahlen, und hiemit auf Jakobi 1801 den Anfang zu machen, und hiemit so lange zu con= tinuieren ist, bis der völlige Kaufschilling in Richtigkeit gediehen sein wird.

Wobey noch pactirt worden ist, daß der Käufer schuldig sein solle seinen noch vorhande= nen leedigen Geschwistritgen in Er= krankungsfahl auf besagten Anwe= sen, den Unterschluß zugestatten seinen noch vorhandenen jüngsten Bruder

Sebastian für den Einsitz nach Verschuß 6 Jahren 10 f. baar zubezahlen, und seinen noch vorhanden 3 leedigen Schwestern Bar= bara Anna Elisabetha, und Barbara, wann sie sich verheurathen sollten, den Bethzeug ohn= entgeldlich zuwirken.

Bis zur Erfüllung all vorstehender Bedingungen ist verkäuferischer seits auf gedachten Anwesen Constitutum Posessorium ex pacto speciali vorbehalten worden. Belangend das Hand= lang, und die heutige Beschreibungs Gerichts Kösten, beide übernimmt Verkäufer alleinig zu entrichten, jedoch muß Käufer ihm hierzu 15 f. beyleegen.

Zur Bestattung haben die Theille das obrigkeitl: Handgeliebd (Handgelübde) abgestattet.

Actum den 3ten Febr. 1800.

Zeugen

Joseph Giehl und Christoph Tragl

Ausnahm hierauf

Nach den 3jährl: Anschlag pr 45 f.

So sich vorstehender Hanns Georg Bauer bei

der heut dato an ihren Sohn Peter Bauer ver= kauften Sölden lebenslänglich bedungen, und solche Käufer alle Jahr ihnen getreulich zuver= reichen versprochen hat, als nämlich und

pmo= (primo = erste) zur Wohnung und Liegerstadt, dann Unter= bringung ihrer Sachen muß dem Verkäufer

ein Ausnahmsstübl neben dem Stall hergestell werden, wozu Käufern die Halbscheid Baukosten zuentrichten, jedoch der Käufer hiezu alljährlich Fuhren alleinig, und unentgeltlich prastiren muß, und bis das quohtionirte (quotionierte) Ausnahmsstübl in wohnbahren Stand hergestellt sein wird, reservieren sich Er Verkäufer die Wohnung in der ord:(inari) Wohnstuben. Auf diesen Ausnahmsstübl Boden haben alsdann die Verkäufer ihre Habschaften zuunterbringen. Und wenn die Ausnahmer alda nicht verbleiben könne(n), so muß denen=selben ab seite des Käufers alle Jahr 8 f bezahlt, und die Ausnahm eine Stund weit nachgeführt werden. Zur Beheizung desselben kommt den Austrägler jährlich 1 Klafter

Brennholz und 4 Büschl Spann vor die Thier (Tür) zuführen auch das von den Austrägler zusam getragene Klaubholz ohnentgeltlich nach Haus zurichten.

2=do

Zur Lebensnahrung alle Jahr Weitz $\frac{1}{2}$. Korn 6. Gersten 1. und Haaber $2\frac{1}{2}$ Münchner Metzen, und muß ihnen das Getraid auf, und von der Mühl geführt, dann das Bachen in dem Bachofen gestattet werden.

3:tens

Zur Schmalsatfond, und zu Erdäpfl in langen Feld 4. in Kurzen aber 6 Pifang, und 1 Pif=fang d=do (dito) zu Kraut neben des Käufers den seinigen dann 4 Pifang hergerichte(te) Leinfeld, welches Schmalsatfeld Käufer ohnentgeltlich zu ackern, zubegaillen, in bauwürdigen Stand herzustellen, dann die Früchten von dem Feld zuführen hat.

4:to

Zu Haltung einer Kuhe ein Ort im ord:(inari) Stall zu Fütterung derselben alle Jahr 15 Schitt rock(Roggen), und 15. Schitt Haaber Stroe von der sogenannten Pfafferwies den Theil, und zwar vom Grabl anfangend bis zum Holz hinauf dann jenseits Hügl an die Zimer= mans wies abgehend mit Heu und Gromath, und

16.

und das ohnschädliche Gras in Feldern, weiters noch zur Graserey von den sogenannten Dreybäumlfeld, die Abwandten und in den Garten neben den Steig anfangend bis hinauf zum Aepflbaum, diesen Ausnahm wiesfleck muß Käufer mähen, heugen, das hierauf erwachsende sowohl an Heu als Gro=

math nach Haus führen, und in ord:(inari) Stadl im rechten Viertl unterbringen.

5=to

Den 3=ten Theil vom Obst, und sonderheitlich den großen Zweschbenbaum neben den Zaun, und wenn Käufer einige Halm=ruben ausbaut, so muß ihnen Austrägler 4 Pifang neben den seinigen angelassen werden.

6=to

Zur willkührlicher Anbauung ab dem beim gelben Baum entlegenen Feld die Benutzung hievon bis auf die Stauder hinab, und dan dabey zu Standigmachung eines Feld entlegenen steinigten Grund, welches ebenfalls von Käufer geackert, begailt, in bauwürdigen Stand hergestellt, und das erbauende auch vom Feld geführt werden muß.

7=mo

Ist den Austraglern nicht verwehrt 6 Henen laufen zu lassen, auch muß ihnen angelassen und gestattet werden, in den Bachofen den Flachs allzeit zum drittenmall einschieben, und 1 Höllhafen in das Ausnahmsstübl zusetzen, auch den Ausnahmern 1 Schaaf in Winterfutter zu halten.

8=oo

Wenn von beeden Ausnahmern eines über kurz oder lang versterben sollte, so verbleibt den leztlebenden all vorstehende Ausnahm, bis auf das Ausnahmefeld beim sogenannten gelben Baum, welches dem Käufer ganz zufallt, und ist ein oder der überlebende Theil nicht nicht mehr befügt in dem Ausnahmswiedt sich zu verheurathen. Wie den de Austräger, wenn sein Eheweib zu erst versterben sollte, eine Tochter zur Auswarth und Säuberung auf dem Ausnahmswieth gestattet werden müsse. Diesen allen nachzu komen haben die Theille obrigkeit: angelobt.

Actum et Testes ut Supra.

17.

Heurathscontract
pr 450 f.

So zwischen Peter Bauer Besitzer

eines $\frac{1}{4}$ Hofes zu Katzbach Brautigam
an einem, dann Urschula (Ursula) Mühl Sigls
Halbbauers von Massing Gerichts Kam
mit Magdalena dessen Ehefrau beed
seel(ig) ehelich erzeugten Tochter Braut
am anderten Theil ist verabredet,
und abgeschlossen worden, und zwar
daß sie

p=mo (primo)

sich zum heil:(igen) Sacrament der Ehe ver=
sprochen, und nächstens ihr Gelibde, in
dem Filial Gotteshaus zu Geigand durch prie=
sterliche Copulation bestetigen lassen wollen,
Was die zeitl(ichen) Güter anbelangt, so wurde unter
ihnen ausgemacht.

2=do

Verspricht die Braut dem Bräutigam auf nächst=
künftigen Hochzeittag eine Fertigung in eää
in der Astimation ad 80 f zuzubringen,
dann bestimmt sie unter Einverständniß
ihrer beeden Vormünder Namens Hanns Sigl
von Prenzing, und Georg Schuchbauers von
Nosting zum Heurathgut 450 f: An
diesen haben gedacht ihre beeden Vor=
münder in gleichheitl(ichen) Theillen unter sich

heut 400 f. baar erlegt, welche zur Anfrist,
der eben heut erkaufften Sölden zu Katzbach
verwendet worden sind. Der Rest ad 50 f.
wird dem Brautigam bey der Braut Bruder
Christoph Siegl von gedachten Nosting, so
einzuheben angewiesen, wie dieser bei
deme in Anwesens Nachfristen anfallet.
Zugleich verbinden sich beed gedacht Vormünder
unter eigener Dafürhaftung, daß die Braut
zum alterl:(ichen) Erbtheil würklich 450 f. ge=
trasen haben. Vorstandenes Heurathgut
wird dem Brautigam

3=tio

Neben einen Weberstull, und Weberwerk=
zeug, die ihm sein Vater erfolgen zu
lassen saget, und die er zur Fertigung be=
stimmt mit jenen 50 f., die ihm ab der An=
frist der Sub hod: erkaufften Sölden zu
Katzbach abgehen, wiederlegt, und der Braut
diese Sölden sowohl mit, als ohne Erben aus
dieser Ehe andurch würklich anverheurathet.

4=to

Ist zu wissen, daß die Braut ein unehel(iches)
Kind Namens Kordula 4 jähr(igen) Alters von
Georg Kuchler von Ried habe, dieser Kuchler
aber ein Vermögen nicht besitze.

Für dieses Kind bestimet sie 100 f also daß
diese von ihren Vermögen solchen Kind
bey dessen Verheurathung vom Brautigam

18.

bezahlt werden müssen.

Sollte aber dieses Kind in leedigen Stand sterben, so
solle diese Bezahlung eben dadurch ganz auf=
hören, oder erloschen sein. Diese 100 f.
sollen sich ohne Unterschied ob von ihr eheliche
Kinder vorhanden sind, oder nicht, verstehen.
Der unausbleiblichen Todtfallen halber ist
abgeschlossen worden, daß

5=to

Auf über kurz oder lang erfolgendes Vor=
absterben eines Ehegattens vor dem andern
ohne aus dieser Ehe Vorhandenen Erben den
überlebenden alles unter dem Nam(en) Heu=
rathgut, Fertigung, und Wiederlag zusam
gebrachte, in wehrenden Ehestand errun=
gene, und von diesen oder jenen ererbte
Gut, somit das ganze Vermögen eigen=
thümlich beysamm verbleiben, dagegen
aber schuldig sein solle, sie auf sein
Vorabsterben an seine Befreunde 50 f.
und er auf ihr Vorabsterben 150 f.
in Zeit eines Jahrs nach den Todtfahl und
zugleich auch die besten 3 Stück Halsge=
wand hinauszugeben. Über das solle
er schuldig sein der Braut unehelichen Kind
Kordula die pcto (puncto) 4=to enthaltene 100 f.
wann dieses Kind noch lebet, aber wiederum

und bey dessen Verehelichung allein zu bezahlen
ohne solche Verehelichung aber zur Hinausbezahlung
deren nicht gehalten sein.

6:to

und letztens pp.

Heurathsleut Beyständer sind auf seiten der
Braut ihre obgedachte Vormünder, Hans Siegl
von Prenzing, und Georg Schuchbauer von Nosting.
Auf seite des Bräutigams entgegen sein Vater
Hs Georg Bauer, und Peter Feiner, beede von
Katzbach, dann sein Vater Peter Bauer von
Kritzenast.

Actum et Testes ut Supra

M:\Festplatte E

Datensicherung\Fotos\Fotohistorik1\Grundsteuerkataster\Briefsprotokolldaten\Briefprotokolle
\Briefprotokolle Waldmünchen 209\Bauer Katzb 11 BP WUEM 209_01b04.docx